



Stand Mai 2010

## Visum zur Arbeitsaufnahme / Praktikum in Deutschland

Ausländern kann für die Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder für ein Praktikum (über 3 Monate) in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nur nach Maßgabe der Beschäftigungsverordnung erteilt werden. Ein Anspruch auf Erteilung eines Visums zur Arbeitsaufnahme besteht **nicht**.

Folgende **Unterlagen** sind bei der Beantragung eines Arbeitsvisums vorzulegen:

1. drei sorgfältig ausgefüllte, unterschriebene Antragsformulare (Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis)
2. vier aktuelle Passfotos mit weißem Hintergrund (s. Merkblatt Passfotos)
3. eine unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der gemachten Angaben (§ 55 AufenthG).
4. Reisepass, der noch mindestens 90 nach der geplanten Ausreise aus dem Schengengebiet
5. gültig sein muss  
ferner muss der Reisepass noch mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein
6. Arbeitsvertrag für Deutschland mit Angaben zu Vergütung und Sozialversicherung
7. Nachweis über die derzeitige Tätigkeit in China in Form von Arbeitsverträgen/Arbeitgeberbescheinigungen und Kopie der Geschäftslizenz mit Firmenstempel
8. lückenloser Lebenslauf
9. Qualifikationsnachweise über berufliche Ausbildung/berufliches Studium in notarieller Form
10. Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz, gültig mind. 90 Tage nach Einreise (entfällt bei Angehörigen Deutscher bzw. EU- oder EWR-Bürger). Da der Zeitpunkt der Visumerteilung noch nicht konkret ist, wird empfohlen, den Beginn der Krankenversicherung variabel, gültig ab Einreise zu vereinbaren.
11. Bei einem Praktikum ggf. eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit/AISEC über die Vermittlung des Praktikumsplatzes.

Alle Unterlagen müssen im **Original** und **mit 2 Kopien** vorgelegt werden und sollten in die deutsche oder englische Sprache **übersetzt** sein. Das Generalkonsulat behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.